

# Zulassung ukrainischer Fahrzeuge in Deutschland

Stand: Januar 2025



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

STRASSENVERKEHRSAMT

## Im ersten Jahr seit Grenzübertritt zu beachten:

Das BMDV und die Länder haben sich darauf verständigt, Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung **bis zu einem Jahr nach Grenzübertritt** als im internationalen Verkehr befindlich anzusehen und diesen damit unter Ausschöpfung des bestehenden rechtlichen Rahmens des § 46 der deutschen Fahrzeug-Zulassungsverordnung die vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr zu ermöglichen. Für Neuankömmlinge entsteht damit zunächst keine Zulassungspflicht.



Ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

[www.obk.de/bmdv-massnahmen](http://www.obk.de/bmdv-massnahmen)

## Bei Anwesenheit von mehr als einem Jahr ist zwingend zu beachten:

Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung, die sich **länger als ein Jahr in Deutschland befinden**, sind in Deutschland zuzulassen. Bisher befristet bis zum 30.09.2024 eventuell erteilte Ausnahmegenehmigungen werden nicht verlängert.

### Zulassung in Deutschland

Ukrainische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die einen dauerhaften Standort im Bundesgebiet begründen (länger als ein Jahr im Bundesgebiet), müssen ihre ukrainischen Fahrzeuge nach deutschem Recht zulassen. Hierfür sind mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Personaldokument mit Namensangabe in lateinischen Buchstaben in physischer Form (elektronische Dokumente werden nicht anerkannt)
- die ukrainische Zulassungsbescheinigung (ebenfalls mit lateinischen Buchstaben in physischer Form)
- die Kennzeichenschilder

- Übereinstimmungsbescheinigung wie COC (Certificate of Conformity / Konformitätsbescheinigung) vom Fahrzeughersteller. **Hinweis:** liegt diese nicht vor, ist ein **Gutachten** nach § 21 StVZO erforderlich
- gültige Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO
- eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)



Weitere Informationen auch in Englisch und Ukrainisch:

[www.obk.de/bmdv-massnahmen](http://www.obk.de/bmdv-massnahmen)

### Online-Zulassung i-Kfz

Die Zulassung eines ukrainischen Fahrzeugs nach deutschem Recht ist internetbasiert nicht möglich.

### Vor Ort

Für eine Vorsprache in der Kfz-Zulassungsstelle ist die Vereinbarung eines Termins notwendig.



Diesen können Sie über die Internetseite buchen:

[www.termine.obk.de](http://www.termine.obk.de)

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat

Straßenverkehrsamt

Gummersbacher Straße 41a

51643 Gummersbach

Tel.: 02261 - 88-3633

E-Mail: [amt36@obk.de](mailto:amt36@obk.de)

[www.obk.de/strassenverkehrsamt](http://www.obk.de/strassenverkehrsamt)

# Geltung ukrainischer Führerscheine in Deutschland

Der EU-Rat hat am 18. Juli 2022 die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen, in Anbetracht der Invasion der Ukraine durch Russland, in Bezug auf von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Fahrerdokumente beschlossen. **Die Verordnung Nr. (EU) 2022/1280 ist am 27.07.2022 in Kraft getreten.**

Gemäß Art. 9 Absatz 2 der Verordnung endet die Geltung dieser Verordnung am 5. März 2026, bzw. früher, wenn der Schutzstatus verloren geht. **Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat entsprechende Hinweise zu den anspruchsberechtigten Personen auf seiner Homepage veröffentlicht.**

## Sie haben einen gültigen ukrainischen Führerschein:

Sie müssen bis zum Ablauf des Schutzstatus nichts unternehmen. Ihr ukrainischer Führerschein wird auf Basis der o.g. Verordnung derzeit in Deutschland und in allen Mitgliedstaaten der EU anerkannt. Das Mitführen einer beglaubigten Übersetzung oder ein internationaler Führerschein sind **nicht** erforderlich.

## Sie haben einen digitalen ukrainischen Führerschein:

Kann bei Vorlage eines digitalen Führerscheins durch Abfrage bei den ukrainischen Behörden bestätigt werden, dass eine Fahrerlaubnis besteht, wird diese anerkannt.

## Sie haben Ihren ukrainischen Führerschein verloren oder er wurde gestohlen:

Vereinbaren Sie bitte – sofern Sie im Oberbergischen Kreis wohnhaft sind – bei der Fahrerlaubnisbehörde über die Internetseite:



Vereinbaren Sie einen Termin.

[www.termine.obk.de](http://www.termine.obk.de)

einen Termin. Ggf. kann dem betroffenen Personenkreis ein auf das Inland beschränkter vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis in Papierform erteilt werden, sofern das Vorhandensein einer ukrainischen Fahrerlaubnis über ein ukrainisches Webportal verifiziert werden kann.

## Sie sind ein ukrainischer Berufskraftfahrer:

Soweit Sie Fahrten durchführen, für die eine Berufskraftfahrerqualifizierung nach § 1 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz erforderlich ist, ist grundsätzlich eine Grundqualifikation erforderlich, die i.d.R. über die Schlüsselzahl 95 im Fahrerqualifizierungsnachweis nachzuweisen ist. Die Anerkennung nur des ukrainischen Führerscheins ist hier nicht ausreichend.

Unter der Voraussetzung einer ergänzenden Schulung und Prüfung räumt die Verordnung (EU) 2022/1280 den Mitgliedstaaten die Option ein, ukrainische Fahrerqualifizierungsnachweise begrenzt auf die Dauer des Schutzstatus anzuerkennen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat ein



Rechtsetzungsverfahren auf den Weg gebracht, um die erforderlichen Verfahren und Rechtsgrundlagen zur vorübergehenden Anerkennung ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise in Deutschland zu schaffen, die von der EU gefordert werden. Bis zur Umsetzung in das nationale Recht können ukrainische Fahrerqualifizierungsnachweise nicht anerkannt werden. Das BMDV wird Sie auf der Homepage stets aktuell informieren.

## Kein Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) bzw. keine Schlüsselzahl 95 bei nichtgewerblichen humanitären Hilfstransporten erforderlich

Der Anwendungsbereich des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes ist für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe nicht eröffnet, d.h. sie können ohne FQN bzw. ohne die Schlüsselzahl 95 durchgeführt werden.

### Oberbergischer Kreis

#### Der Landrat

Straßenverkehrsamt

Gummersbacher Straße 41a

51643 Gummersbach

Tel.: 02261 - 88-3633

E-Mail: [amt36@obk.de](mailto:amt36@obk.de)

[www.obk.de/strassenverkehrsamt](http://www.obk.de/strassenverkehrsamt)